

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N^o 1.

(Ausgegeben den 26. Januar 1869.)

1. Patent,

die im Jahre 1869 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

(Publicirt in Nr. 2 des Amts- und Nachrichtenblattes.)

Die für das Jahr 1869 in Gemäßheit des Patentens vom 28. Februar vorigen Jahres zu erhebenden ein und zwanzig terminlichen Grundsteuern werden in folgenden Terminen ausgeschrieben:

die ersten drei auf den 12. März,
die vierte und fünfte auf den 15. April,
die sechste und siebente auf den 13. Mai,
die achte und neunte auf den 23. Juni,
die zehnte und elfte auf den 24. Juli,
die zwölfte und dreizehnte auf den 27. August,
die vierzehnte und fünfzehnte auf den 21. September,
die sechzehnte und siebenzehnte auf den 22. October,
die achtzehnte und neunzehnte auf den 27. November,
die zwanzigste und einundzwanzigste auf den 29. December.

Im Uebrigen bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den durch das eingangsgedachte Patent festgesetzten Abgaben.

Wreiz, am 4. Januar 1869.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Brune Berg.